§ 15a Anmeldung der einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer (Zu Art. 13a KirchStG)

[1]Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben dem für sie zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist Angaben über die Summe der von ihnen für die einzelnen umlageberechtigten Gemeinschaften einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln. [2]Dieser Vordruck kann mit dem Vordruck zur Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG verbunden werden. [3]Er ist auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Abgabenordnung zu übermitteln, soweit § 45a EStG keine andere Form der Übermittlung zulässt.